



Verordnung
über
die regionale Abfallbewirtschaftung

Stand 14. August 2015

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Grundsatz.....	3
Zweck und Adressaten.....	3
Aufsicht und Verwaltung	3
Zuständigkeit	3
II. Abfallarten	4
Siedlungsabfälle	4
Betriebsabfälle.....	4
Bauabfälle	4
Sonderabfälle.....	5
III. Abfallentsorgung	5
Zielsetzung Verhaltenskodex.....	5
Sammeldienst für Hauskehricht und Kleinsperrgut	5
Sperrgut	5
Separatabfälle.....	6
Sonderabfälle.....	6
Betriebsabfälle.....	6
Bauabfälle	6
Kompostieren	6
Verbote	7
IV. Kostentragung	7
1. <i>Anlagekosten und Finanzierung</i>	7
Anlagekosten	7
Finanzierung	7
Beiträge der Gemeinden	7
Restkosten	8
2. <i>Betriebskosten und Finanzierung</i>	8
Betriebskosten.....	8
Kostendeckungs- und Verursacherprinzip.....	8
Grundgebühr	8
Leistungsabhängige Gebühren	9
Festsetzung der Gebühren	9
Gebührensschuldner	10
Mehr- und Mindereinnahmen.....	10
V. Strafbestimmungen und Rechtspflege	10
Widerhandlungen	10
Zuständige Behörde.....	11
Rechtsmittel.....	11
Amtliche Publikationen	11
VI. Vollzugs- und Schlussbestimmungen	11
Vollzug	11
Inkrafttreten	11

VERORDNUNG

über die regionale Abfallbewirtschaftung

Gestützt auf Artikel 6 Abs. 2 der Statuten der Regiun Surselva erlassen am 14. August 2015 von der Präsidentenkonferenz

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Grundsatz

¹Die Regiun Surselva sorgt im Sinne der Vorschriften von Bund und Kanton für eine zweckmässige und umweltschonende Abfallbewirtschaftung in der Regiun Surselva.

²Die Verteilung der Kosten für die Anlagen und Dienste der regionalen Abfallbewirtschaftung erfolgt unter Beachtung eines allgemeinen Lastenausgleiches sowie des Verursacherprinzips.

Artikel 2

Zweck und Adressaten

¹Diese Verordnung regelt die Abfallbewirtschaftung in der Regiun Surselva und bezweckt, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

²Die Bewirtschaftung des Abfalls nach Massgabe dieser Verordnung ist für die ganze Region obligatorisch.

³Die Verordnung richtet sich an die Gemeinden sowie an die Verursacher und Inhaber von Abfällen.

Artikel 3

Aufsicht und Verwaltung

¹Die Präsidentenkonferenz übt die Oberaufsicht über die regionale Abfallbewirtschaftung aus.

²Aufsicht und Verwaltung obliegen:

- a) der Präsidentenkonferenz,
- b) dem Regionalausschuss,
- c) der Geschäftsstelle.

Artikel 4

Zuständigkeit

¹Die Gemeinden sind zuständig für die Durchführung der Abfallbewirtschaftung, soweit es sich nicht um die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Aufgaben der Regiun Surselva handelt.

²Die Regiun Surselva betreibt eine Abfallbewirtschaftungslage in eigener Regie. Die Regiun Surselva kann Aufgaben der Abfallbewirtschaftung ganz oder teilweise Dritten übertragen. Sie ist befugt, für die Sammlung, Entgegennahme, Aufbereitung und Entsorgung von Abfällen Verträge mit Dritten abzuschliessen.

³Bestimmte Teile des Abfalls wie Glas, Metall und Papier usw., kann die Regiun Surselva gesondert der Verwertung zuweisen.

⁴Die Regiun Surselva betreibt für die Sammlung und Abfuhr des Hauskehrichts, des Kleinsperrgutes und weiterer Abfälle einen regulären Sammeldienst. Soweit diese Abfälle der Behandlung zugeführt werden müssen, organisiert die Regiun Surselva die entsprechenden Ferntransporte.

II. Abfallarten

Artikel 5

Siedlungsabfälle

¹Siedlungsabfälle sind die in Haushaltungen üblicherweise anfallenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Menge und Zusammensetzung.

²Zu den Siedlungsabfällen gehören:

- a) Hauskehricht: Brennbare, nicht verwertbare Siedlungsabfälle;
- b) Sperrgut/Kleinsperrgut: Hauskehricht, der wegen seiner Abmessung oder seines Gewichtes nicht in offizielle Gebinde passt;
- c) Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden;
- d) Kompostierbare Abfälle: Pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und von Grünflächen sowie Abfälle aus der Kleintierhaltung.

Artikel 6

Betriebsabfälle

Betriebsabfälle sind die aus Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Fremdenverkehrsbetrieben sowie aus der Land- und Forstwirtschaft stammenden Abfälle, soweit sie hinsichtlich Zusammensetzung oder Menge nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

Artikel 7

Bauabfälle

Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle:

- a) Unverschmutzter Aushub: Material (Erde, Steine und Felsausbruch), welches ohne Einschränkung verwertet oder in einer bewilligten Materialablagerung deponiert werden kann;

- b) Bauschutt: Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Inertstoffdeponie abgelagert bzw. nach einer spezifischen Aufbereitung als Materialersatz verwendet werden können;
- c) Bausperrgut und andere Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie verwertet, behandelt oder abgelagert werden können.

Artikel 8

Sonderabfälle

Sonderabfälle sind die aus Haushalten, Betrieben und von Baustellen stammenden Abfälle, welche den Vorschriften über den Verkehr mit Sonderabfällen unterstehen.

III. Abfallentsorgung

Artikel 9

Zielsetzung Verhaltenskodex

¹Unnötige Abfälle sollen nicht entstehen, abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen. Wiederverwendbare Produkte sind mehrmals zu verwenden.

²Die verwertbaren Anteile der unvermeidlichen Abfälle sind, wenn die Voraussetzungen für die Separatentsorgung gegeben sind, nach Arten getrennt zu sammeln.

³Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln bzw. abzulagern.

Artikel 10

Sammeldienst für Hauskehricht und Kleinsperrgut

¹Der reguläre Sammeldienst erfolgt unter Berücksichtigung des Abfallanfalls in den einzelnen Gemeinden. Er erstreckt sich auf die gleichzeitige Einsammlung von Hauskehricht und Kleinsperrgut. Abfälle aus Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Fremdenverkehrsbetrieben sowie aus der Land- und Forstwirtschaft können dem Sammeldienst übergeben werden, soweit sie hinsichtlich Zusammensetzung und Menge dem Hauskehricht oder Kleinsperrgut entsprechen.

²Die Region Surselva bezeichnet die Sammelstellen, an denen der Abfall bereitzustellen ist und legt den Sammeldienstplan fest. Sie bestimmt die zulässigen Gebinde und ist zuständig für die Bewilligungserteilung der Ausstattung der Sammelstellen (Moloks, reine Abstellplätze, Container-Standplätze oder Unterstände, Kehrlichthäuschen).

Artikel 11

Sperrgut

Für in Haushalten anfallendes Sperrgut, das wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht dem regulären Sammeldienst übergeben werden kann, werden von den Gemeinden nach Bedarf separate Sperrgutsammlungen durchgeführt. Diesen für sogenanntes Grobsperrgut bestimmten Separatsammlungen dürfen kein Hauskehricht und keine Kleinsperrgüter mitgegeben werden.

Artikel 12

Separatabfälle

¹Für folgende Abfälle aus Haushaltungen bestehen kommunal oder regional Separatsammelstellen oder werden Separatsammlungen durchgeführt:

- Glas;
- Papier/Karton;
- Metalle/Büchsen;
- Speiseöl;
- Haushalt- und Elektrogeräte;
- Sonderabfälle.

²Für weitere Abfallarten können Separatsammelstellen oder Separatsammlungen eingeführt oder bestehende aufgehoben werden.

³An den Betrieb der Separatsammelstellen von Gemeinden kann die Region Surselva, insbesondere wenn die Sammelstellen einem überkommunalen Einzugsgebiet dienen, wiederkehrende Kostenbeiträge leisten.

Artikel 13

Sonderabfälle

Sonderabfälle wie Batterien, Akkus, Leuchtstoffröhren, Medikamente, Öle, Farben, Lösungsmittel, Chemikalien PET usw. sind in erster Linie den Verkaufsstellen bzw. den Herstellern zur fachgerechten und gesetzeskonformen Entsorgung zurückzugeben.

Artikel 14

Betriebsabfälle

Die Betriebsabfälle gemäss Artikel 6 sind von den Verursachern oder Betriebsinhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

Artikel 15

Bauabfälle

Bauabfälle sind auf der Baustelle in die Gruppen unverschmutzter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle bzw. deren Untergruppen zu trennen und anschliessend einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Ist eine Trennung auf der Baustelle nicht möglich, so muss sie nachträglich erfolgen.

Artikel 16

Kompostieren

¹Geeignete organische Materialien sind möglichst dem natürlichen Stoffkreislauf zuzuführen. Neben dem Verbrennen erlaubter Stoffe in bewilligten Anlagen sind zum Kompostieren geeignete Abfälle nach Möglichkeit selber zu kompostieren. Wo dies nicht möglich ist, können die Gemeinden Kompostieranlagen betreiben.

²Die Region Surselva unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle durch die Förderung der Ausbildung von Beratern und Verantwortlichen kommunaler Kompostieranlagen.

Artikel 17

Verbote

¹Die Entsorgung von Abfällen, welche dieser Verordnung oder übergeordnetem Recht widerspricht, ist verboten, insbesondere:

- a) Abfälle, ausgenommen kompostierbare Abfälle auf Kompostierplätzen, ohne Bewilligung im Freien abzulagern oder stehenzulassen;
- b) Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen;
- c) Siedlungsabfälle in nicht dafür bestimmten Papierkörben, Abfallbehältern Dritter, Bauschuttmulden usw. zu deponieren;
- d) Abfälle im Freien oder in Öfen und Cheminées zu verbrennen.

²Vom Verbot gemäss Absatz 1 lit. d ausgenommen ist das Verbrennen geeigneter Abfälle in bewilligten Anlagen und das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen sowie von trockenem, unbehandeltem Holz im Freien im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

IV. Kostentragung

1. Anlagekosten und Finanzierung

Artikel 18

Anlagekosten

Als Kosten für neue Anlagen und die Erweiterung oder Erneuerung bestehender Anlagen gelten die Investitionsaufwendungen einschliesslich Landkosten, Bauzinsen, Abgaben, Gebühren und Versicherungsprämien, die Ausbildung des technischen Personals sowie die Verwaltung und Tätigkeit der Regionsorgane im Zusammenhang mit Bauvorhaben der Abfallbewirtschaftung.

Artikel 19

Finanzierung

Die für die Finanzierung der Anlagen erforderlichen Mittel werden, soweit die eigenen Mittel nicht ausreichen, aufgebracht durch:

- Eintrittsgelder und Vorzuglasten;
- Beiträge des Bundes, des Kantons und von Dritten;
- Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten;
- Leistungen der Mitgliedsgemeinden in Form von à fonds perdu Beiträgen.

Artikel 20

Beiträge der Gemeinden

¹Die Region Surselva kann, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse oder gesetzliche Vorschriften es erfordern, ausnahmsweise Beiträge à fonds perdu für die Finanzierung der Anlagen erheben. Die Aufteilung der

Beiträge erfolgt gemäss Art. 37, Abs. 1 der Regionsstatuten.

²Gemeinden, die sich zu einem späteren Zeitpunkt an der regionalen Abfallbewirtschaftung beteiligen, entrichten ein Eintrittsgeld, das von der Präsidentenkonferenz festgesetzt wird.

Artikel 21

Restkosten

¹Die nach Abzug der Gemeindebeiträge und der Beiträge des Bundes, des Kantons und Dritten verbleibenden fremdfinanzierten Anlagekosten werden in der Regel innert 20 Jahren amortisiert.

²Die jährliche Annuität wird zu den Betriebskosten geschlagen und nach den diesbezüglichen Bestimmungen verteilt.

2. Betriebskosten und Finanzierung

Artikel 22

Betriebskosten

¹Als Betriebskosten gelten der Aufwand für den regulären Sammeldienst, den Umlad, den Ferntransport und die Behandlung der Abfälle, die von der Region Surselva durchgeführten Verwertungsmassnahmen und Separatsammlungen, die Verwaltung sowie vom Zeitpunkt der Kollaudation an alle Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen, der Finanzaufwand für die Anlagerestkosten und notwendigen Rücklagen für die Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen.

²Die Betriebskosten sind in der Jahresrechnung nach Hauptpositionen getrennt auszuweisen.

Artikel 23

*Kostendeckungs-
und Verursacher-
prinzip*

¹Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden unter Beachtung eines angemessenen Lastenausgleiches mittels Gebühren, welche als öffentlich-rechtliche Abgaben gelten, den Inhabern bzw. den Verursachern überbunden.

²Zur Deckung der Kosten der Abfallbewirtschaftung werden eine Grundgebühr und leistungsabhängige Gebühren erhoben.

Artikel 24

Grundgebühr

¹Die mit den leistungsabhängigen Gebühren nicht finanzierten Betriebskosten werden gesamthaft durch jährliche Grundgebühren der Liegenschaftseigentümer im Verhältnis der von der Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden den Jahresprämien der Brandversicherung zugrundegelegten und mit dem Sammeldienstfaktor (Fs) und dem Produktionsfaktor (Fp) gewichteten Gebäudeversicherungswerte (Neuwerte) gedeckt. Je gebührenpflichtige Einheit ist von einem

minimalen, ungewichteten Gebäudeversicherungswert von Fr. 170'000.-- (Baukostenindex 1996 = 870 Punkte) auszugehen. Dieser minimale Gebäudeversicherungswert ist regelmässig dem Stand des von der Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden festgelegten Baukostenindex anzupassen.

²Der Sammeldienstfaktor F_s berücksichtigt die Inanspruchnahme des regulären Sammeldienstes. Der Sammeldienstfaktor beträgt bei einer Abfuhr je Woche 1,0 und bei zwei Abfahrten je Woche 1,5.

³Nicht gebührenpflichtig sind land- und forstwirtschaftliche Ökonomiegebäude. Bei anderen Gebäudekategorien (Wirtschaftsgruppen gemäss dem Kataster der Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden) oder Einzelbauten, von denen unverhältnismässig viel oder wenig Abfall einzusammeln und zu entsorgen ist, entscheidet der Regionalausschuss nach Rücksprache mit der Gemeinde über die Erhöhung, die Ermässigung oder den Erlass der Grundgebühr. Eine teilweise Mitberücksichtigung der anfallenden Abfallmenge bei der Grundgebührenberechnung erfolgt über die Gewichtung der Gebäudeversicherungswerte mit dem Produktionsfaktor F_p .

Artikel 25

Leistungsabhängige Gebühren

¹Mit den leistungsabhängigen Gebühren werden insbesondere der Aufwand für den Umlad, den Ferntransport und die Behandlung der brennbaren, nicht verwertbaren Abfälle finanziert. Die leistungsabhängigen Gebühren werden als Gebindegebühr sowie als Direktanlieferergebühr festgelegt.

²Die leistungsabhängigen Gebühren werden nach Art und Volumen des Abfalls festgelegt. Für Containerleerungen und Direktanlieferungen kann die Region Surselva gewichtsabhängige Gebühren vorschreiben.

³Die Gebindegebühr ist für jedes geleerte oder vom regulären Sammeldienst mitgenommene Gebinde zu bezahlen. Die Gebindegebühr wird mit dem Kaufpreis für den entsprechenden Gebindegebühren-Träger (Abfallsack, Marken, Plomben u.ä.) abgegolten.

⁴Eine Direktanlieferergebühr ist für Abfall, der ohne Verwendung von Gebindegebühren-Träger in die regionale Abfallanlage angeliefert wird, zu bezahlen. Für Sperrgut, das über die von den Gemeinden organisierten Sperrgutabfahrten angeliefert wird, wird keine Direktanlieferergebühr erhoben.

Artikel 26

Festsetzung der Gebühren

Die Grundgebühr wird jeweils durch die Präsidentenkonferenz im Rahmen der Genehmigung des Voranschlages bestimmt. Die Festsetzung der leistungsabhängigen Gebühren erfolgt durch den Regionalausschuss auf der Grundlage der durch die Präsidentenkonferenz zu beschliessenden Vollziehungsverordnung.

Artikel 27

*Gebühren-
schuldner*

¹Schuldner der Grundgebühr, welche mit einer Abgabeverfügung veranlagt wird, ist, wer am 01. Januar Eigentümer, Gesamt-, Mit- oder Stockwerkeigentümer ist. Bei Gesamt- oder Miteigentumsverhältnissen genügt die Zustellung der Abgabeverfügung an einen der Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentümergeinschaften an deren Vertreter oder an die Verwaltung. Änderungen im Versicherungswert und Eigentümerwechsel im Laufe des Jahres werden erst bei der Gebührenerhebung des folgenden Jahres berücksichtigt. Die allfällige Weiterverrechnung der Grundgebühr ist Sache der Liegenschaftseigentümer.

²Gebindegebühren und Direktanliefergebühren, welche ebenfalls mit einer Abgabeverfügung veranlagt werden, schuldet grundsätzlich der Verursacher bzw. der Abgeber.

³Leistungsabhängige Gebühren für Abfälle, deren Verursacher nicht ermittelt und nicht haftbar gemacht werden kann, gehen zulasten der Gemeinde, in der die Abfälle festgestellt worden sind. Diese Ersatzleistungspflicht gilt nicht für Abfälle, die im Gelände der Abfallanlage der Region Surselva und deren näheren Umgebung aufgefunden werden.

Artikel 28

*Mehr- und
Mindereinnahmen*

¹Ein Anspruch der Gebührenpflichtigen auf Rückerstattung allfälliger Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag besteht nicht. Diese werden, soweit sie nicht Abschreibungen und Rückstellungen dienen, mit dem nächsten Voranschlag verrechnet.

²Mehrkosten gegenüber dem Voranschlag werden, sofern sie nicht durch ausserordentliche Erträge gedeckt sind, zusammen mit den veranschlagten Kosten des nächsten Betriebsjahres in Rechnung gestellt.

V. Strafbestimmungen und Rechtspflege

Artikel 29

Widerhandlungen

¹Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung, der Vollziehungsverordnung sowie die gestützt darauf vom Regionalausschuss erlassenen Verfügungen werden, soweit sie nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, kann das Höchstmass der Busse überschritten werden.

²Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheit einer juristischen Person oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtung für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf die Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.

³Die Bussbeträge gehen zugunsten der Rechnung der Abfallbewirtschaftung.

⁴Eine Übertretung verjährt in einem Jahr, die Strafe einer Übertretung in zwei Jahren.

Artikel 30

*Zuständige
Behörde*

¹Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen ist der Regionalausschuss.

²Das Verfahren richtet sich nach den in der Strafprozessordnung für das Verwaltungsstrafrecht aufgestellten Grundsätzen.

Artikel 31)

Rechtsmittel

¹Gegen Abgabeverfügungen kann innert 20 Tagen seit Mitteilung schriftlich und mit Begründung beim Regionalausschuss Einsprache erhoben werden. Nach unbenütztem Ablauf dieser Einsprachefrist treten die Abgabeverfügungen in Rechtskraft und gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

²Gegen Einspracheentscheide des Regionalausschusses sowie gegen Verfügungen und Beschlüsse der Regionsorgane, kann innert 30 Tagen seit Mitteilung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden geführt werden.

Artikel 32

*Amtliche
Publikationen*

Der Regionalausschuss kann seine Verfügungen durch Veröffentlichung im offiziellen Publikationsorgan der Region Surselva eröffnen:

- a) gegenüber einer Person, die unbekanntes Aufenthaltsort hat und keinen in der Schweiz erreichbaren Vertreter hat;
- b) gegenüber einer Person, die im Ausland wohnhaft ist und in der Schweiz keinen erreichbaren Vertreter hat.

VI. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Artikel 33

Vollzug

Die Präsidentenkonferenz erlässt die notwendige Vollziehungsverordnung. Einzelheiten regelt der Regionalausschuss in speziellen Richtlinien.

Artikel 34

Inkrafttreten

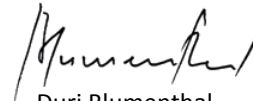
¹Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Präsidentenkonferenz auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz



Ernst Sax

Der Geschäftsleiter



Duri Blumenthal